

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ÜBERSAXEN

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 16.04.2026

---

## 1. Verordnung: Aufgabenübertragung an den Bürgermeister

---

### VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE ÜBERSAXEN ÜBER DIE AUFGABENÜBERTRAGUNG AN DEN BÜRGERMEISTER

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Übersaxen vom 25.03.2026 wird gemäß § 50 Abs. 4 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. verordnet:

#### § 1

##### Aufgabenübertragung

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt im Sinne der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit nach Maßgabe der Gesetze Zugang zu Informationen nach § 29 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. zu gewähren.

(2) Der Bürgermeister entscheidet im Namen der Gemeindevertretung und trägt Sorge für die fristgerechte Erledigung der Anträge nach den Bestimmungen des Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, i.d.g.F., insbesondere unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen und Formvorschriften.

#### § 2

##### Verfahrensgrundsätze

(1) Der Bürgermeister hat bei der Erledigung von Anträgen nach dem Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, i.d.g.F. die gesetzlichen Geheimhaltungs- und Schutzbestimmungen zu beachten sowie eine Interessenabwägung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des IFG vorzunehmen.

(2) Die Beantwortung von Anträgen hat ohne unnötigen Aufschub, längstens innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, in der jeweils sachgerechten Form zu erfolgen; im Fall der Nichtgewährung ist ein entsprechender schriftlicher Bescheid zu erlassen.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Bürgermeister**

Manfred Vogt

